

51. Kann der in Anspruch genommene Wechselschuldner der Klage des durch Vollindossament legitimierten Regreßnehmers den Einwand entgegensetzen, daß das Indossament auf einer fiduziarischen Inkassozeption beruhe, die sich erledigt habe?

W.D. Art. 82. W.G.B. § 398.

II. Zivilsenat. Urte. v. 4. Dezember 1931 i. S. W. Gu. und H. Gu.  
(Bekl.) w. Firma Ge. (Kl.). II 328/31.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Klägerin ist Inhaberin eines am 30. Juni 1930 fällig gewordenen, vom Zweitbeklagten H. Gu. (alleinigem Revisionskläger) ausgestellten und vom Erstbeklagten W. Gu. akzeptierten Wechsels über 10000 RM., der den Vermerk trägt „Zahlbar bei dem Bankhaus Joh. Kr. in K.“ und bei Verfall mangels Zahlung protestiert wurde. Mit der im Wechselprozeß erhobenen Klage verlangt die Klägerin gesamtschuldnerische Verurteilung der beiden Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten. Die Beklagten machen geltend, es fehle an einem wirksamen Wechselbegebungsvertrag zwischen der Klägerin und deren Vorindossanten K., auch stehe dem Klagenanspruch die Einrede der Arglist entgegen. Der Revisionskläger wendet außerdem ein, der Domizilvermerk sei erst nachträglich ohne seine Genehmigung auf den Wechsel gesetzt worden.

Das Landgericht wies die Klage gegen den Zweitbeklagten durch Leiturtel ab. Das Oberlandesgericht verurteilte ihn nach dem Klagenantrag. Seine Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

. . . Wenn die Revision auf die vom Zweitbeklagten in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht unter Eid gestellte Behauptung Bezug nimmt, daß die Klägerin auf Grund einer Vereinbarung der Gläubiger des K. vom 19. April 1930 den Klagenwechsel zusammen mit anderen Wechseln nur als Treuhänderin zum Inkasso übertragen erhalten habe, so will sie damit auf der einen Seite begründen, daß die Klägerin die vom Zweitbeklagten behauptete Abredewidrigkeit des Domizils, das statt bei der Stadtbank in K. bei dem dortigen Bankhause Kr. gestellt worden sei, gegen sich gelten lassen

müsse. Dieser Einwand würde zu seiner Schließigkeit indes voraussetzen, daß die Klägerin eben nur Inkassomandatärin ihres Vorindossanten wäre und daß danach Einwendungen, die gegen diesen beständen, auch ihr gegenüber durchgriffen. Nun ist aber nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils jenes Mandat unstreitig widerrufen oder jedenfalls mit der Konkursöffnung über das Vermögen des R. beendet worden, und der Zweitbeklagte leitet auf der anderen Seite gerade daraus den weiteren Einwand her, daß die Klägerin die Berechtigung zur Geltendmachung des Wechsels verloren habe. Er vertritt also insoweit den Standpunkt, daß die Klägerin nicht mehr Inkassomandatärin sei, sondern den Klagenwechsel unbefugt für eigene Rechnung geltend mache. Dann entzieht er jedoch seiner Einrede, der Vorindossant der Klägerin habe ein vertragswidriges Domizil eingesetzt, selbst den Boden, weil diese Einrede einem durch Vollindossament ausgewiesenen und den Wechselanspruch aus eigenem Recht verfolgenden Wechselberechtigten nicht entgegengesetzt werden kann. Was aber den Einwand anlangt, das Treuhandverhältnis, auf Grund dessen die Klägerin den Wechsel erlangt habe, sei erledigt, so kommt es auf die insoweit erhobene Prozeßkrüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Eideszuschreibung des Zweitbeklagten über die Vereinbarung vom 19. April 1930 als verspätet zurückgewiesen, um deswillen nicht an, weil diese Abmachung und der spätere Wegfall des dadurch begründeten Verhältnisses entgegen der Annahme des Berufungsgerichts keinen Einwand gegenüber dem Wechselrecht der Klägerin begründet. In bezug auf die fiduziarische Forderungsabtretung wird allerdings in der Rechtsprechung und im Schrifttum die freilich keineswegs unbestrittene Meinung vertreten, daß der Schuldner gegenüber dem die Forderung trotz Wegfalls des Einzugsauftrags weiterverfolgenden Zeßionar die Einrede der Arglist habe.<sup>1)</sup> Für das Gebiet des wechselrechtlichen Inkassoindossaments ist aber die bisher noch nicht entschiedene Frage jedenfalls zu verneinen, ob einem auf Grund eines Vollindossaments — nicht bloß eines Prokuraindossaments — Wechselberechtigten von einem früheren Wechselschuldner der Einwand entgegengesetzt werden kann,

<sup>1)</sup> RG. im Recht 1917 Nr. 1018; JW. 1903 Weil. S. 53; Lehmann bei Enneccerus HGB. Schuldverh. Bd. 2 S. 273. A. M. RGZ. Bd. 99 S. 143; Staudinger 9. Aufl. Anm. zu § 398 HGB.; Pfand-Siber Anm. 1b α zu § 398 HGB. D. C.

daß dem Indossament eine fiduziarische Inkassozeption seines Vormanns zugrunde liege und diese sich erledigt habe. Wo der Wechselgläubiger nicht wie ein offener Prokuraindossatar in fremdem Namen, sondern im eigenen Namen handelnd auftritt, wäre es mit der Natur des Wechsels als eines im Interesse seiner Verkehrsfähigkeit strengen Anforderungen in bezug auf Einreden zu unterwerfenden Wertpapiers und mit der gesetzlichen Aufgabe des Indossaments nicht zu vereinigen, wollte man aus dem der Übertragung des Wechsels zugrunde liegenden inneren schuldrechtlichen Verhältnis zwischen Indossanten und Indossatar und insbesondere aus dem Wegfall des treuhänderischen Auftrags dem Wechselschuldner das Recht geben, dem nach Wechselrecht formell und materiell als vollberechtigt ausgewiesenen Inkassoindossatar die Leistung zu verweigern. Eine derartige Einrede geht weder aus dem Wechselrecht selbst hervor, noch steht sie sonst dem Wechselschuldner gegen den Genannten unmittelbar zu, sondern sie ist dem Rechte des Inkassoedenten entnommen, also einem die Schuld des Wechselverpflichteten gar nicht berührenden Rechtsverhältnis des Klägers zu einem Dritten. Der Zweitbeklagte kann also nicht geltend machen, daß die Klägerin ihre treuhänderische Stellung verloren habe, weil ihre etwaige Verpflichtung, den Klagewechsel an K. zurückzugeben, ihr zunächst noch vorhandenes materielles Wechselrecht gar nicht berührt. Es ist sonach unschädlich, wenn der Berufungsrichter auf den angetretenen Eidesbeweis nicht eingegangen ist. Im übrigen hat er aber auch bedenkenfreie tatsächliche Feststellungen getroffen, die das verspätete Eidesvorbringen des Beklagten als auf grober Nachlässigkeit beruhend erscheinen lassen (§ 529 B.P.O.).